

Taxordnung für die Servicewohnungen Alterszentrum Breite, Haus Steig (Rehgütli)

vom 26. Mai 2020

1. Grundtaxe

Bei Belegung durch 1 Person pro Person und Tag	Fr. 120.00
Bei Belegung durch 2 Personen pro Person und Tag	Fr. 106.50

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrrichtgebühren, Anschlussgebühren für Radio und Fernseher, alle Mahlzeiten, Pflegemobilen (Bett, Nachttisch, Rollstuhl, Rollator, etc.), Wäscheversorgung, Reinigungen.

Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms wie Altersgymnastik und Gedächtnistraining, Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Festen und Ausflügen, Sicherheit mit dem Patientenruf und dem Feuersalarm, permanente Nachtwache, weitere Betreuungsleistungen, welche nicht durch die Pflorgetaxe finanziert sind.

2. Pflorgetaxen

Die Pflorgetaxen werden in Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und des Regierungsrates festgelegt. Die Kostentabelle, welche sich auf die eidgenössische und kantonale Verordnung und damit auf die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege stützt, kann jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Zentrumsleitung bezogen werden. Bei einem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine BESA-Einstufung gemäss BESA-Abklärungsmodul, mindestens aber in BESA-Stufe 1.

Die Pflorgetaxe "Anteil Bewohnerinnen und Bewohner" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Pflorgetaxe "Anteil Versicherer" ist in der Krankenpflege-Leistungs-Verordnung des Bundes festgelegt und geht, bis auf einen maximalen Selbstbehalt von Fr. 700.00 im Jahr, zu Lasten der Versicherungen.

Die Pflorgetaxe "Anteil Gemeinde" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt, geht voll zu Lasten der Gemeinde und hat finanziell keine Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

3. Rückvergütungen

Nicht bezogene Mahlzeiten werden erstattet:

Morgenessen pro Person und Tag	Fr. 4.00
Nachtessen pro Person und Tag	Fr. 6.00

Die Erstattung erfolgt nur bei vertraglich festgelegtem generellem Verzicht während mindestens einem Monat (keine Erstattung von Einzelmahlzeiten).

Bei ganzen Abwesenheitstagen aufgrund Spital- oder Kuraufenthalt oder Ferien pro Person und Tag	Fr. 20.00
---	-----------

Vom Todestag bis zur Zimmerräumung pro Person und Tag	Fr. 20.00
---	-----------

4. Nebenleistungen

Eintrittspauschale	Fr. 200.00
--------------------	------------

Todesfallkosten	Fr. 250.00
-----------------	------------

Schlussreinigung	Fr. 300.00
------------------	------------

Für nicht speziell bezeichnete Extraleistungen ist die Zentrumsleitung ermächtigt, nach Aufwand Rechnung zu stellen.

Der Stundenansatz beträgt	Fr. 60.00
---------------------------	-----------

Diese Taxordnung ersetzt diejenige vom 18. September 2018 und wurde vom Stadtrat am 26. Mai 2020 genehmigt.